

Verfügung
des Schweizerischen Akkreditierungsrates

**Programmakkreditierung – Auflagenerfüllung des Studiengangs
Pharmazie der Universität Bern**

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3, Artikel 33 und 64;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1);

Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

II. Sachverhalt

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat an seiner Sitzung vom 25. März 2022 dem Studiengang Pharmazie der Universität Bern die Akkreditierung nach HFKG und MedBG mit 1 Auflage gesprochen:

Auflage 1:

Zur regelmässigen Überprüfung des Studiengangs im Hinblick auf neue Herausforderungen und Bedingungen im Berufsfeld verankern die beteiligten Fakultäten eine Studienkommission mit den Beteiligten am Bachelor- und Masterstudium.

In seinem Entscheid hat der Schweizerische Akkreditierungsrat die Frist und Modalitäten für die Überprüfung der Erfüllung der Auflage bestimmt.

Frist:

24 Monate. Die Universität Bern muss dem Akkreditierungsrat bis zum 24. März 2024 Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.

Modalität:

Die Auflagenüberprüfung findet «sur dossier» mit zwei Gutachtenden statt.

Die Universität Bern hat ihren Bericht zur Auflagenerfüllung (inkl. Beilagen) mit Schreiben vom 12. März 2024 fristgerecht eingereicht.

III. Erwägungen

1. *Bericht der Gutachtergruppe*

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass eine von der Auflage geforderte ständige Kommission gegründet und eingesetzt worden ist. Sie erachtet die Zusammensetzung, den Sitzungsrythmus und die im Reglement festgehaltenen Aufgaben der Kommission als geeignet, dem von der Auflage geforderten Zweck nachzukommen, weil damit gewährleistet wird, dass eine laufende Verzahnung von Bachelor- und Masterstudiengang stattfindet und es ein systematisches Feedback von Lehrenden und Studierenden erlaubt. Die jeweiligen Studiengangsleitungen sind als zentrale Anlaufpersonen entsprechend beteiligt.

Die Gutachtergruppe kommt zum Schluss, dass die Universität Bern die Auflage erfüllt hat.

2. *Würdigung des Berichts durch die Agentur*

Die AAQ schliesst sich den Schlussfolgerungen der Gutachtenden an und beurteilt die Auflage als erfüllt.

3. *Antrag der Agentur*

Die AAQ beantragt deshalb dem Schweizerischen Akkreditierungsrat, die Erfüllung der Auflage zu bestätigen.

4. *Stellungnahme der Universität Bern*

In ihrer Stellungnahme vom 8. Juli 2024 hat sich die Universität Bern für die Zustellung des Berichts zur Auflagenerfüllung bedankt und hat diesen zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie ist mit der Analyse der Gutachtenden sowie den Erwägungen der Agentur einverstanden und hat diesen nichts hinzuzufügen.

5. *Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates*

Der Antrag der AAQ ist vollständig und stichhaltig begründet. Weiter zeigt die AAQ in ihrem Antrag auf, dass die Überprüfung der Erfüllung der Auflage rechtmässig durchgeführt wurde. Somit ist der Schweizerische Akkreditierungsrat in der Lage, einen Entscheid zu fällen.

IV. Entscheid

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt fest, dass der Studiengang Pharmazie der Universität Bern die an der Sitzung vom 25. März 2022 beschlossene Auflage erfüllt hat.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat bestätigt die Akkreditierung des Studienprogramms Pharmazie der Universität Bern bis zum 24. März 2029.

Bern, 20. September 2024

Präsident des Schweizerischen Akkreditierungsrates



Dr. Markus Hodel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.